



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

Städtetag NRW  
Landkreistag NRW  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe  
Apothekerkammer Nordrhein  
Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
Ärztekammer Nordrhein  
Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Zahnärztekammer Nordrhein  
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Tierärztekammer Nordrhein  
Tierärztekammer Westfalen-Lippe  
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen  
Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe  
Beauftragte der Landesregierung für Menschen  
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

**24. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19**  
Fortschreibung des Erlasses vom 11. März 2022

Anlagen      Mustervorlage Konzepteinreichung  
Belegliste ab Mai 2022  
Materialliste Landeslager

Datum: 7. April 2022

Seite 1 von 6

Aktenzeichen V A 3  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
impfung-corona@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021 in der Fassung vom 11. März 2022 wie folgt fortzusetzen:

### **1. Fortbetrieb der Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) ab dem 1. Mai 2022**

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) sind – nach erfolgter Mittelbewilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) am 31. März 2022 – über den 30. April 2022 hinaus bis zum 31. August 2022 fortzuführen.

Hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung gilt die bisherige Erlasslage fort, sofern folgend nichts Anderes festgelegt wird.

#### **a. Ausgestaltung der weiteren Impfangebote**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass sich das Impfgeschehen in den kommenden Wochen weiter reduzieren wird.

Die Kreise und kreisfreien Städte konzentrieren ihr Impfgeschehen mit dem Nachlassen der allgemeinen Nachfrage daher zuvörderst auf jene Personengruppen, die über Arztpraxen, Betriebsärztinnen und -ärzte oder Apotheken nicht erreicht werden. Hierzu gehören beispielsweise obdachlose Menschen, Menschen ohne Krankenversicherung sowie Menschen aus prekären Verhältnissen. Die Kreise und kreisfreien Städte nutzen dazu Möglichkeiten wie etwa die Ansprache über Peers („Gleichgestellte“) und andere Vertrauenspersonen.

Um im Bedarfsfall kurzfristig in der Lage zu sein, wieder flächendeckend Impfangebote für die Allgemeinbevölkerung ausrichten zu können (mobil und/oder stationär), halten die Kreise und kreisfreien Städte entsprechende Strukturen vor. Zur Planung ihrer Vorhaltestrukturen berücksichtigen sie, dass nach einer Rüstzeit von 14 Tagen mindestens 200 Impfungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Wochentag realisierbar sein müssen.

Die Kreise und kreisfreien Städte entwickeln auf Basis lokaler Erfahrungswerte und Bedarfe ein Konzept für die Vorhaltestrukturen mit einer Kalkulation der voraussichtlichen Kosten (gemäß Anlage 1). Neben Aspekten der Niedrigschwelligkeit und der Logistik ist insbesondere auch den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Dieses Konzept legen sie bis zum 15. April 2022 der örtlich zuständigen Bezirksregierung vor. Die Bezirksregierung prüft die Konzepte hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und erteilt innerhalb von 14 Tagen im Bedarfsfall Maßgaben. Als Maßstab dienen den Bezirksregierungen dabei insbesondere die Vergleichswerte der übrigen Kreise und kreisfreien Städte.

#### **b. Personelle Ausstattung der KoCI**

Je 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner können bis zu 2,25 Vollzeit-äquivalentstellen (kaufmännische Rundung) unterhalten werden.

Inwiefern die Kassenärztlichen Vereinigungen den Kreisen und kreisfreien Städten über April 2022 hinaus bei Bedarf weiterhin ärztliches Personal zur Verfügung stellen werden, ist aktuell Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem MAGS und den KVen. Es steht den Kreisen und kreisfreien Städten unabhängig davon frei, weiteres approbiertes, zur Impfung berechtigtes Personal zu beauftragen.

Die Beauftragung nicht-ärztlichen Fachpersonals (bspw. MFA oder PTA) erfolgt nicht über die Kassenärztlichen Vereinigungen und muss durch den jeweiligen Kreis bzw. die kreisfreie Stadt selbst erfolgen. Dazu ist in der Regel eine vertragliche Vereinbarung über die Leistungserbringung zwischen dem nicht-ärztlichen Fachpersonal und dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt erforderlich. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie abhängig von der Vertragsgestaltung das Besserstellungsverbot zu beachten.

### **c. Sachkosten**

In Ergänzung zu Punkt 7 des 1. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 in der Fassung vom 9. September 2021 sowie der nachfolgend erlassenen Regelungen wird mitgeteilt, dass etwaige Sachkosten zur Sicherstellung der unter Buchstabe a) genannten Vorhaltestrukturen durch das Land erstattet werden (s. Belegliste, Anlage 2).

Zu den Sachkosten zählen insbesondere Lager- sowie Mietkosten. Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nutzen die Kreise und kreisfreien Städte hierfür, soweit möglich, ungenutzte kommunale Liegenschaften. Die Kosten für diese Liegenschaften sind nicht erstattungsfähig. Sofern kommunale Liegenschaften nicht oder nicht in einem ausreichenden Maße verfügbar sind, um die genannten kapazitären Anforderungen zu erfüllen, können die Kreise und kreisfreien Städte auch gezielt Liegenschaften zur Bereithaltung anmieten.

## **2. Anpassung der Beleglisten zum 1. Mai 2022**

Ab dem 1. Mai 2022 ist für den Nachweis der erstattungsfähigen Kosten die angepasste Belegliste im Anhang zu verwenden. Ergänzt wurden die Positionen zur persönlichen Schutzausrüstung sowie zum Impfbereich.

Letzteres ist nur im Ausnahmefall anzusetzen, wenn ein Bezug über das Apothekensystem oder das Land nicht möglich ist.

Die Vorlage der Beleglisten gegenüber der zuständigen Bezirksregierung erfolgt weiterhin jeweils zum 15. des Folgemonats.

### **3. Weitere Verwendung von für die Impfzentren und mobilen Impfteams beschafften Gegenständen**

Mit Erlass des MAGS vom 4. September 2021 sind die Kreise und kreisfreien Städte angewiesen worden, die für den Betrieb der Impfzentren bis zum 30. September 2021 angeschafften Güter einzulagern bzw. bei Bedarf für das weitere Impfgeschehen zu verwenden. Grundsätzlich handelt es sich bei den beschafften Gegenständen um gemeinsames Eigentum des Landes und des Bundes. Das BMG hat bereits mitgeteilt, auf mögliche Erstattungsansprüche zu verzichten, soweit die Ausstattungsgegenstände einer anderen landesinternen Nutzung zugeführt werden und nicht veräußert werden.

Mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses (HFA) vom 17. März 2022 werden o.g. Gegenstände den Kreisen und kreisfreien Städten nun zur gemeinwohlorientierten Verwendung zur Verfügung gestellt. Geeignete Verwendungszwecke sind beispielsweise die Bekämpfung des aktuellen Pandemiegeschehens, die Versorgung der geflüchteten Personen aus der Ukraine oder der Ausbau der Strukturen des ÖGD. Entsprechend soll mit den Gegenständen verfahren werden, die im Rahmen der Impfungen seit dem 1. Oktober 2021 landes- bzw. bundesseitig finanziert werden.

Sofern die Nutzung eines Gutes weder für das weitere Impfgeschehen noch im Rahmen einer anderweitigen gemeinwohlorientierten Verwen-

—  
dung möglich ist, ist eine Veräußerung angezeigt. Gemäß Landeshaus-  
haltsordnung sind die Veräußerungserlöse dann dem Landeshaushalt zu-  
zuführen. Hierzu ist gemeinsam mit der monatlichen Einreichung der Be-  
leglisten eine entsprechende Meldung an die Bezirksregierung vorzuneh-  
men. Diese werden anschließend eine Zahlungsaufforderung versenden  
und die Erlöse vereinnahmen.

Eine Beteiligung des Landes an evtl. notwendigen Vernichtungskosten  
erfolgt nicht.

#### **4. Umgang mit Materialien aus dem Landeslager**

—  
Das MAGS hat von den KVen für das Impfgeschehen beschaffte und  
nicht vollständig verwendete Güter zentral in Münster eingelagert (An-  
lage 3). Diese Güter können den KoCl jeweils palettenweise zur Selbst-  
abholung zur Verfügung gestellt werden können. Die Materialien können  
sowohl für das Impfgeschehen, als auch für weitere, gemeinwohlorien-  
tierte Zwecke (s. Punkt 3) eingesetzt werden. Sollte ein Kreis oder eine  
kreisfreie Stadt Interesse an den Materialien haben, wird um Mitteilung  
der gewünschten Materialien und Mengen bis zum 14. April 2022 an das  
Postfach [impfung-corona@mags.nrw.de](mailto:impfung-corona@mags.nrw.de) gebeten. Sofern sich mehr Inte-  
ressenten melden als Material vorhanden ist, werden die Güter in der Rei-  
henfolge des Eingangs der Interessenbekundung verteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann